



**e.V. – EINE STIMME FÜR BETROFFENE**

---

**STELLUNGNAHME ZUM ZWEITEN JAHRESTAG DES  
„BESCHNEIDUNGSGESETZES“ § 1631d BGB**

**Der 12. Dezember 2012**

Der 12.12.2012 markiert eine grundlegende und tragische Zäsur im Deutschen Rechtssystem. Der Beschluss eines Gesetzes, das minderjährigen Angehörigen eines Geschlechts elementare Grundrechte entzieht, ist in dieser Form in der Geschichte der Bundesrepublik bisher einmalig. Dem Bundesforum Männer als Netzwerk für die Interessenvertretung von Jungen und Männern kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Schließlich gehört die Wahrnehmung und Thematisierung von geschlechtsspezifischen Diskriminierungen, denen Jungen und Männer in unserer Gesellschaft ausgesetzt sind, zu seinen Aufgaben, die seine Existenz begründen und erfordern.

Schauen wir heute, am zweiten Jahrestages des Beschlusses des „Beschneidungsgesetzes“ § 1631d BGB, zurück: Die Amputation von durchschnittlich 50% der gesamten am Penis befindlichen Haut, inkl. des nachweislich sensibelsten Teils, ohne therapeutischen Nutzen wurde durch diesen Paragraphen erlaubt. Mit der Verankerung im Zivilrecht bewertete der Gesetzgeber die Prozedur als grundsätzlich nicht dem Kindeswohl widersprechend, sofern die Eltern sie wünschen. Zu der damit unter Gleichstellungsaspekten schwer vertretbaren Abwertung der körperlichen Unversehrtheit von Jungen gegenüber der von Mädchen gesellt sich auch eine Abwertung der Betroffenen und ihres zunehmend in der Wissenschaft dokumentierten Leidens. Zusätzlich erreicht der Gesetzgeber mit § 1631d BGB eine vollständige und nachträgliche Vereitelung sämtlicher zivilrechtlicher Ansprüche der betroffenen Männer. Dazu gehören z.B. Schadenersatzforderungen an die eigenen Eltern oder auch nur die Erstattung von Hilfsmitteln zur Minderung der Folgen. Amerikanische Hersteller teilen mit, dass solche Mittel auch aus Deutschland kontinuierlich steigend nachgefragt werden.

Dieses Gesetz zur grundsätzlichen Erlaubnis eines irreversiblen chirurgischen Eingriffs ohne therapeutischen Nutzen am nicht einwilligungsfähigen Kind wurde gegen den erheblichen Widerstand aller pädiatrischen Fachverbände – also der genau dafür zuständigen Fachärzte – beschlossen. Kinder- und Frauenrechtsorganisationen wie die Deutsche Kinderhilfe, Terre des Femmes und (I)NTACT schlossen sich dem Protest an. Im MOGiS e.V. als Vertretung von Betroffenen von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung als Kind gründete sich ein Facharbeitskreis Beschneidungsbetroffener, der aktiv Einfluss auf das Gesetzesverfahren zu nehmen versuchte. Betroffene zeigten den Mut, öffentlich von ihrem Erleben und Leiden zu berichten, trotz weit verbreiteter Empathieverweigerung gegenüber den männlichen Opfern von Genitalverstümmelungen.

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte veröffentlichte detailliert dokumentierte, alarmierend hohe Komplikationsraten, die jedem Mitglied des Deutschen Bundestages vorlagen. Es wurde auf die Unmöglichkeit hingewiesen, Säuglinge, zudem durch Nichtärzte, angemessen betäuben zu können. Ebenfalls thematisiert wurde die meistens nicht ausreichende Aufklärung über Risiken und (Spät)Folgen (was den Eingriff auch weiterhin rechtswidrig macht). All dies war eigentlich bereits bei Verabschiedung des Gesetzes bekannt.



**e.V. – EINE STIMME FÜR BETROFFENE**

---

### **Nach dem 12. Dezember 2012**

Insofern kann es nicht ernsthaft überraschen, dass keines der anvisierten Ziele – "Rechtssicherheit" (gemeint war die der Eltern, nicht der Jungen), Sicherstellung medizinischer Standards, ein Ende der Debatte – seitdem eingetreten ist. Zudem kann eine angebliche „Rechtssicherheit“ in den Augen eines Betroffenenverbandes nur als zynisch bewertet werden, wenn sie die Betroffenen rechtlos stellt, die allein den Eingriff erdulden und lebenslang die Folgen tragen müssen, und die eigentlich Verantwortlichen, die Erwachsenen, von jeglicher rechtlichen Verantwortung für ihre Entscheidung entbindet.

Die bisherige Rechtspraxis nach Einführung von § 1631d zeigt aber auch für die Täterseite keineswegs eine grundsätzliche Sicherheit: während die Berliner Staatsanwaltschaft nicht einmal die Ausführung einer akut lebensgefährlichen Zusatzpraktik zur Aufnahme eines Verfahrens veranlasste, betrachtete das OLG Hamm eine „gewöhnliche“ rituelle Vorhautamputation als Kindeswohlgefährdend und hatte auf einmal wenig Verständnis für die der Mutter wichtigen (diesmal afrikanischen) Sitten und Gebräuche. Es zeigte sich: in Deutschland herrscht zu diesem Thema keine Sicherheit, zu allerwenigst für die Betroffenen, sondern Entrechtung und Willkür.

MOGiS e.V. begrüßte die Dialogtagung des Bundesforum Männer im Juni 2013 als eine Plattform der gelungenen Gegenüberstellung von Perspektiven und als einen Ausgangspunkt eines zu vertiefenden Austausches mit Menschen, die für sich ein Recht auf nichttherapeutische Vorhautamputationen an ihren Kindern beanspruchen. Zum wissenschaftlichen Symposium „Genitale Autonomie“, das im Mai 2014 in der Universität zu Köln gemeinsam mit pro familia NRW ausgerichtet wurde, waren auch zahlreiche die Beschneidung befürwortende Wissenschaftler eingeladen. Wir haben sehr bedauert, dass keiner davon bereit war, sich einer Debatte auf wissenschaftlicher Ebene zu stellen, obwohl sie ihre Position bisher eigentlich offensiv und medienwirksam vertreten hatten. Zu erwähnen sind weiterhin mehrere Neu-Publikationen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Sammlung „Die Beschneidung von Jungen - ein trauriges Vermächtnis“ von Prof. Matthias Franz.

Der 7. Mai ist als Jahrestag des Kölner "Beschneidungsurteils" ein internationaler Feiertag für unteilbare Kinderrechte auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung geworden. Zum zweiten Jahrestag 2014 riefen bereits 25 Organisationen aus sieben Ländern und drei Kontinenten dazu auf. Zunehmend gerät auch die weltweite Perspektive von Genitalbeschneidungen an Jungen in den Fokus internationaler Medien, darunter Berichte über Hunderttausende Verletzte und Schwerverletzte sowie Todeszahlen aus Afrika.

Dergleichen Meldungen beschränkten sich bisher auf weibliche Opfer, die aber ausschlaggebend für die grundsätzliche Ablehnung jeglicher nichttherapeutischer Eingriffe an weiblichen Genitalien sind. Dies gilt auch für die an Invasivität mit Vorhautamputationen vergleichbaren oder gar geringfügigeren Varianten. Jüngst erfolgte eine Initiative der indonesischen Regierung, genau solche Formen weiblicher Genitalverstümmelungen unter dem Vorbehalt der Durchführung durch Ärzte zu legalisieren, was auf starken internationalen Widerstand traf. Eine entsprechender grundsätzlicher Schutz wird Jungen verwehrt bzw. ist ihnen in Deutschland per Gesetz entzogen worden. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention.



## e.V. – EINE STIMME FÜR BETROFFENE

---

Der diesjährige Juristentag und der dortige Vorstoß von Prof. Tatjana Hörnle haben aber verdeutlicht, dass die erfolgte völlige Legalisierung der Zwangsbeschneidung von Jungen ein Eingangstor für Argumentationen bietet, vergleichbare Formen von Genitalverstümmelungen an Mädchen ebenfalls nicht verbieten zu können. Auch die „12 Stämme“ beriefen sich in einer Forderung nach Zulässigkeit einer religiös begründeten und ihrer Ansicht nach nicht das Kindeswohl gefährdenden Züchtigung ihrer Kinder auf den Paragraphen, der am 12.12.2012 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, der eben das Recht auf körperliche Unversehrtheit von Kindern zu einer Verhandlungsmasse je nach Interessenlage von Erwachsenen degradierte.

### **Ausblick**

Heute, nach zwei Jahren „Beschneidungsgesetz“, muss folglich festgestellt werden:

Nachdem bis zum 12.12.2012 ein Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung bestanden hatte und eine „Sozialadäquanz“ einer Handlung als Rechtfertigung für die Legalität von Kinderrechtsverletzungen ausgeschlossen war, in einem Land, in dem unzählige Aktionen und Kinderbücher Titel tragen wie „Mein Körper gehört mir“, oder „Sag nein“ - wird jetzt wieder darüber diskutiert, wie viel man welchem Kinde welchen Geschlechtes abschneiden dürfe und wie viel Schmerzen Kindern zuzumuten seien, sofern denn die Vorstellungen Erwachsener dies verlangen bzw. in Kauf nehmen. Wir erleben nichts Geringeres als einen schweren zivilisatorischen Rückschritt hinter die Ergebnisse jahrzehntelanger gesellschaftlicher Debatten, wissenschaftlich-ethischer Erkenntnisse und eine – bis zum 12.12.2012 – gültige Rechtslage sowie ihre Folgeschäden auf kinderrechtliche Fragen insgesamt.

Nach der unseligen politischen Diskussion über ein mögliches Einverständnis von Kindern in sexuelle Handlungen in den 80er Jahren wird erneut versucht, Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern mit lebenslangen erheblichen Auswirkungen als mit dem Kindeswohl vereinbar darzustellen. Jungen müssen ungefragt und unwissend über das, was mit ihnen geschieht, mit einem Teil ihres Körpers, ihren Schmerzen und einem lebenslang limitierten sexuellen Erleben dafür bezahlen, dass sich Erwachsene schnell einer schwierigen gesellschaftlichen und politischen Debatte entziehen wollen.

Diese Debatte muss geführt werden. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung der Geschlechter und die UN-Kinderrechtskonvention fordern dies ein.

MOGiS e.V. stellt sich dieser Debatte.

Die Defizite der Opferwahrnehmung von Jungen und Männern werden am Jahrestag des Beschlusses von § 1631d stets besonders deutlich. Das Ziel muss deshalb eine Rückkehr zum gleichen Schutz aller Kinder unabhängig vom Geschlecht in ihren Rechten auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung sein. Dazu lädt MOGiS e.V. gemeinsam mit vielen Ärzte-, Frauen- und Menschenrechtsverbänden in Deutschland und weltweit ein: auf fundierter, wissenschaftlicher Basis und im – auch dem Leiden Betroffener gegenüber – respektvollen Dialog.